

BIO Kompakt



MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LAND UND EUROPÄISCHER UNION

MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH

LE 14-20
Entwicklung für den Ländlichen Raum

LAND  KÄRNTEN

Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete



Gesetzliche Bestimmungen

- Nationale Regelungen
 - Bundestierschutzgesetz
 - Nitratverordnung
- Bio – Richtlinien
 - EU-Bio-Verordnung
 - Lebensmittelkodex 8A
 - BIO AUSTRIA Verbandrichtlinien
- GAP – Auflagen
 - EBP (Cross Compliance-Auflagen, Greening)
 - ÖPUL (Allg. Förderauflagen)



EU-Bioverordnung

- **VO 834/2007** – Basisverordnung
 - Gentechnik ist verboten
 - Erhalt der Bodenfruchtbarkeit
 - Tiere müssen artgerecht gehalten werden
- **VO 889/2008** – Durchführungsbestimmungen
 - Mindeststall und Auslauföffnungen
 - Anforderungen an die Weideverpflichtung
 - Regelungen zum Saatgutzukauf, Tierzukauf, Fütterung – Bioproduktion



Fördersätze ÖPUL

Prämielement	Details	€/ha
Grünland in Betrieben mit <0,5 RGVE/ha Futterfläche	Grünland (und Ackerfutter >25% LN)	70
Grünland in Betrieben mit ≥0,5 RGVE/ha Futterfläche	Grünland (und Ackerfutter >25% LN)	225
Ackerland	Ackerfläche (incl. Bodengesundungsflächen und Feldfutter bis max. 25%)	230
	Feldgemüse und Erdbeeren	450
Zuschlag Blühkulturen Acker, Heil-/Gewürzpflanzen	Liste an prämierten Kulturen: z. B. Mohn, Mariendistel, Kümmel, Lein, Ringelblume,...	120
Erhaltung von LSE	Je % LSE-Fläche an der LN	6
Dauerkulturen	Wein, Obst, Hopfen	700
Bienenstock	Max. 1.000 Stöcke pro Betrieb	25

ÖPUL-Anforderungen

- gesamtbetriebliche Umstellung
- Kontrollstellenwechsel ohne Unterbrechung
- Lagerung erlaubter Betriebsmittel
- Einhaltung der EU-Bio-VO
 - Richtlinienanwendung am gesamten Betrieb
 - EB-Tiere
- Einhaltung des Lebensmittelcodex
- Erhaltung von Landschaftselementen
- Erhaltung der Grünlandflächen

Eigenbedarfstiere

- unterliegen nicht der EU-Bioverordnung
- AMA – Anforderungen
 - max. 2 Schweine
 - max. 10 Legehennen
 - Erleichterungen in der Haltung (mind. 21 TGI-Punkte)
 - Konventioneller Zukauf möglich

Umstellung auf BIO

- **Gesamtbetriebliche Umstellung**

- gilt ab Kontrollvertragsdatum
- nach 2 Jahren sind Tiere und Flächen BIO
- Umstellungsware bei pfl. Produkten nach 1 Jahr

- **Teilbetrieb - Vorzeitige Anerkennung**

- Verkürzung der Umstellungszeit landw. Flächen mittels Antrag bei der Kontrollstelle
- es gelten die tierindividuellen Umstellungszeiten

Vorzeitige Anerkennung

- Antrag bei Kontrollstelle möglich, wenn:
 - Vollverzicht, keine Punktbekämpfung
 - kein gebeiztes Saatgut
 - keine leichtlöslichen Phosphordünger

 - Bei Einstieg in BIO für gesamten Betrieb
 - Bei Flächenzugang in Folgejahren

 - MFA, Bestätigung des Vorbewirtschafters

 - Verkürzung der U-Zeit bei pfl. Produkten auf „ab sofort BIO“

Umstellungszeiten Tiere

gelten bei Vorzeitiger Anerkennung
und bei konventionellem Tierzukauf

- Rinder **3/4 d. Lebens bzw. 12 Monate**
- Milch 6 Monate
- Schweine 6 Monate
- Kl. Wiederkäuer 6 Monate
- Eierproduktion 6 Wochen
- Mastgeflügel 10 Wochen

Zupachtung oder Zukauf von Flächen

- Meldung an die Kontrollstelle
- Umstellungszeit: 2 Jahre
- Grünland bzw. Ackerfutter sowie Eiweißpflanzen können bei einem Neuzugang 20 % in der Fütterung am Betrieb eingesetzt werden, **bei Verkauf: konv.**
- Getreide/Mais muss konventionell verkauft werden
- Acker: auf Flächen die sich in Umstellung befinden darf/sollte nicht die gleiche Kultur angebaut werden wie auf den bereits anerkannten Flächen

Flächenzugänge

Jahr des Flächenzuganges	Ausmaß der Förderbarkeit
2016 und 2017	zur Gänze
in den Folgejahren	im Ausmaß von insgesamt 50 % auf Basis des Antragsjahres 2017, wobei eine Vergrößerung um bis zu 5,00 ha in jedem Fall zulässig ist
ab 2020	nicht prämienfähig

Bei Übernahme von Flächen von einem anderen Betrieb, die bereits vorher mit der gleichen Verpflichtung belegt waren, handelt es sich nicht um einen Flächenzugang im Sinne der Bestimmung. Die übernommenen Flächen sind in diesem Fall zur Gänze prämienfähig, unabhängig vom Jahr der Übernahme.

- MFA – Digitalisierung - Bio-Förderung
- Meldung an Kontrollstelle
- Umstellungszeit und **Status** bei Vermarktung beachten

Umstellung Acker

Basis: Datum des Kontrollvertrages/Flächenzuganges

Ernte < 12 Monate → Konventionell

Ernte > 12 Monate → Umstellungsware

Anbau > 24 Monate → **Anerkannt**



Tipp: Ackerflächen bereits im Juni/Juli pachten bzw. Flächenzugang der Kontrollstelle melden

Umstellung Ackerfläche - Beispiel

- 01.01.2017 Flächenzugang/Abschluss Kontrollvertrag
 - Ernte 2017 **Konventionell** (Kleegrasanbau, Erbsen)
 - Ernte 2018 **Umstellungsware**
 - Ernte 2019 **Umstellungsware** bei Wintergetreide
 - Ernte 2019 **BIO** bei Sommergetreide (Anbau nach 2 Jahren)

- 15.06.2016 Flächenzugang/Abschluss Kontrollvertrag
 - Ernte 2017 **Umstellungsware**
 - Ernte 2018 **Umstellungsware**
 - Ernte 2019 **BIO** (Anbau nach 2 Jahren)

Umstellung – Grünland

Kontrollvertragsabschluss mit 01.01.2017

- alle Nutzungen 2017 = konv. Ware
 - alle Nutzungen 2018 = Umstellungsware
 - alle Nutzungen 2019 = **Anerkannt**
-
- **Tipp: Flächenzugang vor 01.04 jeden Jahres**

Beispiel - Umstellung Grünland

- Flächenzugang: 1.1.2017
 - 2017: **konventionell**
 - 2018: **Umstellungsware**
 - 2019: **Biologisch**

- Flächenzugang 15.5.2017
 - 2017 + 2018 **konventionell**
 - 2019 **Umstellungsware**
 - 2020 **biologisch**



Saatgut am Biobetrieb

Saatguteinsatz

- Bio-Saatgut verwenden
- konv. ungebeiztes nach Antragstellung und nur in Ausnahmefällen
- rechtzeitig vor dem Anbau/vor Zukauf
- auch für Zwischenfrüchte, Kleegras-mischungen und Einzelkomponenten
- gilt für die aktuelle Anbausaison



Grünland - Saatgut

- generell ist Biosaatgut zu verwenden
- bei Feldfuttermischungen (Kleegrasmischung, Luzernegrasmischung,..) und Einzelkomponenten (Luzerne, Raygras, ...) ist Ausnahmegenehmigung unbedingt erforderlich
- Generelle Ausnahme bei **Dauergrünland - und Wechselwiesenmischung** - keine Genehmigung notwendig, da nur konv. Saatgut am Markt
- Sackanhänger, Rechnung und Genehmigung aufheben

Allgemeine Ausnahmen

Artengruppe	Art/Botanische Bezeichnung	
Öl- und Faserpflanzen	Sonnenblume (<i>Helianthus annuus</i>)	
	Raps (<i>Brassica napus</i>)	
	Rübsen (<i>Brassica rapa</i> var. <i>silvestris</i>)	
	Hanf (<i>Cannabis sativa</i>)	
	Amaranth (<i>Amaranthus</i> spp.)	
Futterpflanzen <i>Klee-Arten</i>	Hornschotenklee (<i>Trifolium corniculatus</i>)	
	Schwedenklee (<i>Trifolium hybridum</i>)	
	Gelbklee (<i>Medicago lupulina</i>)	
	<i>Gräser</i>	Rotes Straußgras (<i>Agrostis capillaris</i>)
		Wiesenfuchsschwanz (<i>Alopecurus pratensis</i>)
		Glatthafer (<i>Arrhenatherum elatius</i>)
Beta-Rüben	Zuckerrübe (<i>Beta vulgaris</i> var. <i>altissima</i>)	
	Futterrübe (<i>Beta vulgaris</i> var. <i>crassa</i>)	

Ansuchen konv. Saatgut

Ich möchte folgende Sorten konventionell ungebeizt zukaufen und anbauen:

Art (z. B. Roggen, Kartoffeln...)	Sorte (z. B. EHO kurz)	Menge in kg

Ich muss konventionell ungebeiztes Saatgut einsetzen, weil (bitte Zutreffendes ankreuzen):

- a) keine Sorte dieser Art in der Datenbank* der AGES eingetragen ist.
- b) das Bio-Saatgut nicht lieferbar ist, obwohl ich zeitgerecht bestellt habe. Der Bestellschein und die schriftliche Bestätigung des Lieferanten, dass das bestellte Bio-Saatgut nicht lieferbar ist, liegen bei! **
- c) weil die Biosorten in der Datenbank* für meinen Betrieb mit folgender Begründung nicht geeignet sind:

Bei Sortenvorgaben des Abnehmers liegt eine schriftliche Bestätigung über diese Vorschreibung dem Ansuchen bei.**

- d) ein behördlich genehmigter Versuch durchgeführt wird. Die behördliche Genehmigung liegt diesem Ansuchen bei.**
- e) ein kleiner Feldversuch angelegt wird. Bitte vor dem Antrag mit der ABG Kontakt aufnehmen.
- f) der Anbau zur Sortenerhaltung notwendig ist. Bitte vor dem Antrag mit der ABG Kontakt aufnehmen.

Bio-Saatgutdatenbank - AGES

Service

Produktwarnungen

Service Presse >

Sie fragen - Wir antworten >

AGES Akademie >

Forschung & Kooperationen >

Service Ernährung >

Service Kosmetik >

Service Landwirtschaft ▾

Agrar-Online-Tools

Boden

Bodencheck

Feuerbrand

Gießwasser

Nematoden

Pflanzenschutzmittel

Saat- und Pflanzgut

Sorte

Biosaatgut Datenbank

Rechtliches zu Biosaatgutdatenbank

Eintragung in die Biosaatgutdatenbank

Inhalt der Biosaatgutdatenbank

Berichte Ausnahmegenehmigungen

Allgemeine Ausnahmegenehmigungen

Biosaatgutvermehrungsflächen

Gebührenordnung zur Biosaatgutdatenbank

Kontakt

Datenbankauswahl

(zb. Capo)



Wintergetreide



Sommergetreide & Mais



Futterpflanzen



Öl- und Faserpflanzen



Kartoffel und Betarüben



Sonstige Pflanzen

Bio-Saatgut

- Verwendung von konv. ungebeiztem Saatgut nur nach erfolgter Genehmigung
- Wird von der AMA kontrolliert
 - Ansuchen
 - Sackanhänger
 - Rechnung
 - Aufzeichnungen
- angegebene Saatgutmenge auf Ansuchen muss mit tatsächlicher Menge überein stimmen

Tierzukauf

Tierzukauf

- Grundsätzlich sind Bio-Tiere zuzukaufen
- Aufzeichnungen, Viehverkehrsscheine, Zertifikat
- Ausnahme sind möglich,
 - Bio-Zuchttiere nicht in ausreichender Menge verfügbar sind
 - Zukaufsmenge teilweise begrenzt
 - teilweise muss Ansuchen bei Lebensmittelbehörde gestellt werden – immer im vorhinein
- **Umstellungszeiten einhalten !!!**

Tierzukauf

- **Ausnahmen (uneingeschränkt zukaufbar)**
 - Männliche Zuchttiere
 - Junge weibliche Zuchttiere
 - Kälber unter 6 Monaten
 - Lämmer und Kitze unter 60 Tagen
 - Läufer unter 35 kg

Gilt nur für Zuchttiere – nicht für Masttiere

Tierzukauf



- **Ausnahme (beschränkt zukaufbar)**

- Weibliche nullipare Zuchttiere - keine Muttertiere!!!
- **10 %** des Bestandes an ausgewachsenen weiblichen **Rindern** pro Jahr
- **20 %** des Bestandes an ausgewachsenen weiblichen Tieren bei **Ziegen und Schafen** pro Jahr
- Schweine immer Bio
- Bei **gef. Haustierrassen** auch **Muttertiere**

Tierzukauf

Tierzukauf mit Ansuchen

(Formular Lebensmittelbehörde +
Bestätigung BIO AUSTRIA)

- 40 % des Bestandes an ausgewachsenen Tieren
(erhebliche Bestandserweiterung und Rasseumstellung)
- gefährdeten Nutztierassen dürfen auch
konventionelle Muttertiere zugekauft werden
(Zuchtbuchauszug oder Bestätigung der
Zuchtorganisation)

Antrag für Zukauf von konventionellen weiblichen Tieren

gemäß Art. 9 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008

An das

(Adresse der zuständigen Behörde)

Antragsteller/Antragstellerin:

Name:.....

Betriebsnummer:.....Kontrollstelle:.....

Betriebsadresse:.....

Telefon:.....Fax:.....E-Mail:.....

Bereits zugekaufte weibliche nullipare Tiere gemäß Art 9 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 im Antragsjahr (Kalenderjahr):

Tierart/Rasse	Anzahl	Zukaufsdatum

Angaben zum Antrag

Aktueller Tierbestand:

Tierart/Rasse	Aktueller Bestand an ausgewachsenen Tieren bei Antragstellung	Tierart/Rasse	Aktueller Bestand an ausgewachsenen Tieren bei Antragstellung

Voraussichtlicher Zukauf:

Stück	Tierart	Nullipar	Rasse	Geplantes Zukaufsdatum
		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Beantragung einer **Ausnahme**: bei Nichtverfügbarkeit von biologischen Tieren kann zu Zuchtzwecken im Rahmen einer Ausnahme ein erweiterter Zukauf von konventionellen Tieren im Rahmen von 40 % des Bestandes an ausgewachsenen Equiden, Rinder, Schweinen, Schafen und Ziegen genehmigt werden, wenn zumindest einer der folgenden Punkte zutrifft:

- erhebliche Vergrößerung des Tierbestandes
- Rassenumstellung von auf
- gefährdete Nutztier rasse, Tierrasse:
- Aufbau eines neuen Zweiges der Tierproduktion in Abhängigkeit der GVE des bestehenden Bestandes

Begründung für den Antrag: Biologische weibliche Tiere sind nicht ausreichend verfügbar. Nachweis der Nichtverfügbarkeit (Angaben sind jedenfalls erforderlich)

.....

Hinweis: In der Tabelle des aktuellen Tierbestandes schließt der Begriff „ausgewachsene Tiere“ Rinder und Equiden ab einem Alter von einem Jahr, Schweine, Schafe und Ziegen ab einem Alter von einem halben Jahr ein.

Ich versichere mit meiner Unterschrift, dass die gemachten Angaben wahrheitsgetreu sind.

Datum

Unterschrift Antragsteller/Antragstellerin



Die Biobauern Österreichs!

Sima Brigitte und Georg
Pulpitsch 5
9536 St. Egidyen

Klagenfurt, 10.11.2010

VERFÜGBARKEITSBESTÄTIGUNG

Hiermit wird bestätigt, dass folgende biologische Tiere nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen:

Kategorie: Rinder
Gattung: Kalbin
Rasse: Fleckvieh
Bundesland: Kärnten
Anzahl Tiere: 4 Stück
Datum: 10.11.2010

Als Grundlage für diese Verfügbarkeitsbestätigung dient das Tierangebot in der Biobörse von BIO AUSTRIA (www.bioboerse.at) zum jeweils oben angegebenen Zeitpunkt.

Diese Bestätigung ersetzt in keiner Weise eine Genehmigung zum Zukauf von konventionellen Tieren, die seit dem 1.1.2009 von der jeweils zuständigen Behörde ausgestellt werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

Grojer Johanna
BIO AUSTRIA

Tierzukauf

Eigenbedarfstiere



- konv. Zukauf möglich
- nur bei Schweinen (2) und Legehühnern (10)
- Haltung mind. 21 TGI Punkte
- Tierart nicht gleichzeitig EB und Vermarktung
- Fütterung muss Bio sein
- dürfen nicht vermarktet werden



Geflügel

- Masthühner (Küken) und Junghennen (18 Wochen)
nur mehr Bio-Zukauf
 - BIO AUSTRIA-Betriebe kaufen ausschließlich Bio-
Legehennen ein, von denen die männlichen
Legehybridküken („Brüder“) aufgezogen wurden.
- Legehennen und Mastgeflügel (Enten, Gänse können
als Tagesküken konventionell zugekauft werden

Tierzukauf

Masttiere – nur BIO



- **einzigste Ausnahme:**
- Ersatzkälber in der Mutterkuhhaltung
- Bestätigung TKV
- nicht umstellbar - konv. verkaufen

Umstellungszeiten bei konv. Tierzukauf

- Rinder 3/4 d. Lebens bzw. 12 Monate
- Milch 6 Monate
- Schweine 6 Monate
- Kl. Wiederkäuer 6 Monate
- Eierproduktion 6 Wochen
- Mastgeflügel 10 Wochen

Umstellungszeit - Beispiele

weibliches Zuchtkalb

- Geburtsdatum: 01.01.2017
- Zukaufsdatum: 01.02.2017
- mind. 12 Monate
- Umstellungszeit: 02.02.2018

trächtige Kalbin

- Geburtsdatum: 01.01.2015
- Zukaufsdatum: 01.01.2017
- 2 Jahre = $\frac{1}{4}$ der Lebenszeit
- 6 Jahre = $\frac{3}{4}$ der Lebenszeit
- Umstellungszeit: 02.01.2024

Tipp: - Vermerk im Bestandesverzeichnis

- BA – Bio Status Rechner

Umstellungszeit

- Nicht eingehaltene Umstellungszeit
- Unterschreitung der doppelten Wartezeit

= **FALSCHDEKLARATION !!!**

- Meldung an die Lebensmittelbehörde
- Verwaltungsstrafe
- Vermarktungssperre

Berechnung der Umstellungszeit

Stichtag: 19.01.2012



Bio Status Rechner

Name	OM Nr.	Geburt	Zukauf	Biostatus ab	Status
Burgi	83061134	04. Dez. 02	26. Feb. 05	7. Nov 11	BIO
Rosa	324552609	06. Sep. 06	24. Feb. 09	23. Jul 16	KONV.
Gulda	489255314	24. Mrz. 08	08. Dez. 10	22. Jan 19	KONV.
Molke	489256414	28. Mrz. 08	08. Dez. 10	10. Jan 19	KONV.
Eli	250352516	04. Apr. 10	02. Apr. 11	26. Mrz 14	KONV.



Tiervermittlung – BIO AUSTRIA

- www.bioboerse.at
- Warenbörse - Mifo
- BA-Zeitung
- Büro

Bio-Börse neu

www.bioboerse.at

[Login](#) [Registrieren](#)



Suchen ...



+ Anzeige schalten

Tiere

Futtermittel

Lebensmittel

Maschinen/Geräte

AKTUELL AUF DEM MARKTPLATZ



Futterweizen

€0,00



Fleckviehzuchtkälber

€0,00



Heu von 10-15 Cent pro Kilo

€10,00



Heurundballen Ernte 2016

€33,00



Heu-Rundballen, 1. und 2. Schnitt

€0,00



Knoblauch

€15,00



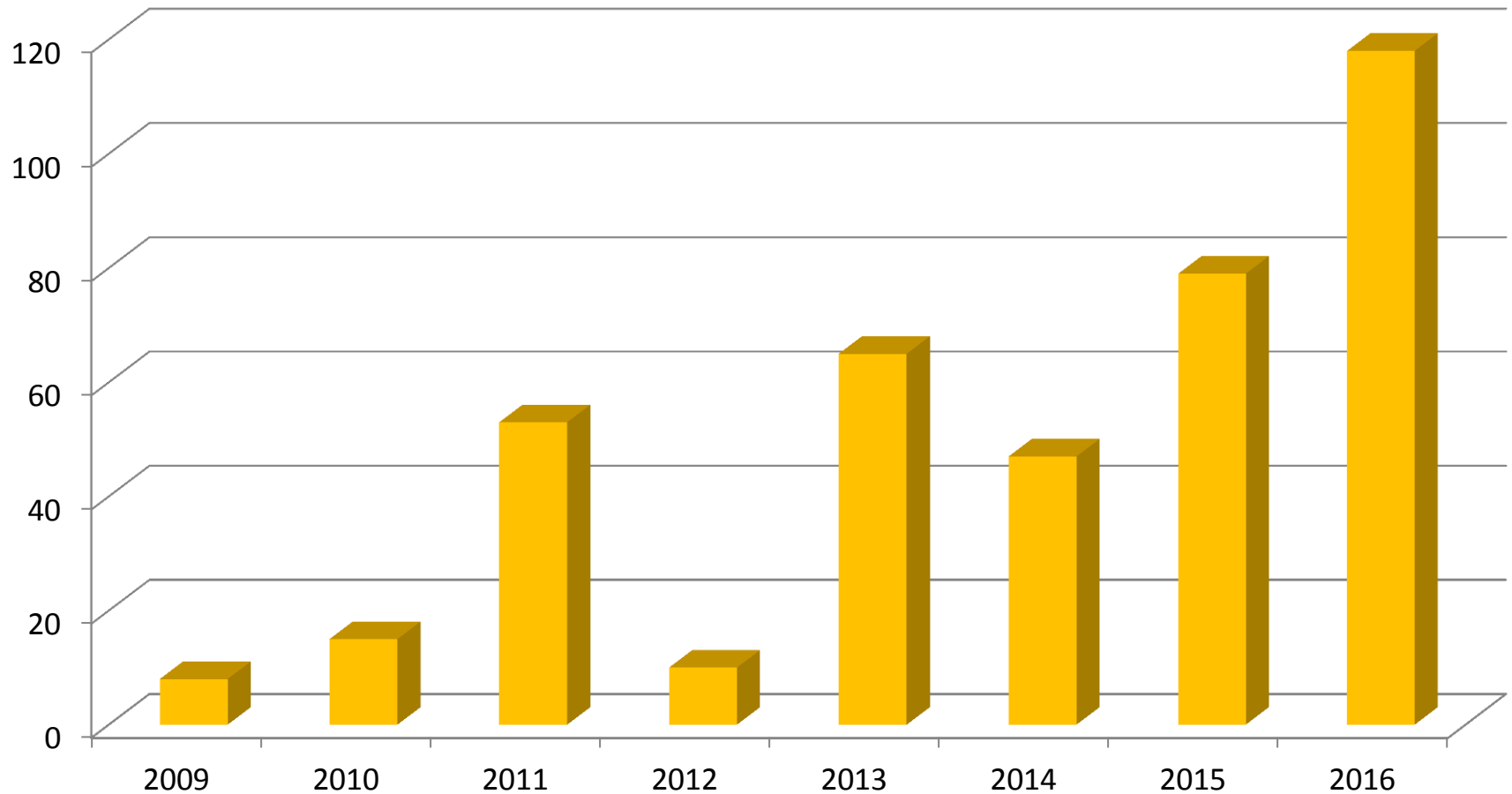
Karpfen im Herbst

€7,00

E-Mail: bioboerse@bio-austria.at

konventionelle Tierzukauf

Ansuchen LMB - Tierzukauf Rinder



Erntemeldung



Suchen ...



Erntemeldung

+ Anzeige schalten

Tiere

Futtermittel

Lebensmittel

Maschinen/Geräte

Home | Erntemeldung

Erntemeldung

Hier können Sie schnell und einfach Ihre Erntemeldung erstellen.

Im Gegenzug erhalten Sie, sobald genügend Betriebe teilgenommen haben, eine Zusammenfassung der Ergebnisse.



Produktionsstatistik



Preisstatistik



Werbung

Kartons Zum Selbstkostenpreis
bei Etivera



Fütterung

Fütterung

- biologisches Futtermittel
- Umstellungsfuttermittel
 - 30% in der Jahresration bei Zukauf (bezogen auf TM)
 - 100% vom eigenen Betrieb
- Konventionelles Futter
 - 20 % Raufutter und Eiweißpflanzen bei Flächenzugang
 - 5 % Eiweißkomponenten bei Schweinen und Geflügel
 - Grundfutter nur nach Genehmigung der LMB (Dürre,...)

Fütterung

- Mind. **60%** der Tagesration muss bei Wiederkäuern aus **Raufutter** bestehen
- BIO AUSTRIA: max. 15 % Kraftfutter)
- ständiger Zugang zu frischem Trinkwasser
- Kälber erhalten ab der 2. Lebenswoche Raufutter
- Schweine u. Geflügel: Tagesration mit Raufutter

Liste erlaubter Futtermittel

Betriebsmittelkatalog



Fütterung

Einsatz von Ergänzungsfuttermitteln

- Entsprechung der EU-VO 889/2008 gemäß aktuellem Betriebsmittelkatalog
- Nicht im BMK gelistetes Produkt - Antrag/Anfrage bei der Kontrollstelle notwendig. Überprüfung der Übereinstimmung mit der EU-Bioverordnung
- Eine Verschreibung von Ergänzungsfuttermitteln durch den Tierarzt ist nicht erlaubt

Fütterung junger Säugetiere

- Grundlage natürliche Milch
- bei Eimertränkung nur mit Saugeinrichtungen
- Mindesttränkezeiten
 - Kalb, Fohlen: 3 Monate
 - Lamm, Kitz: 45 Tage
 - Ferkel: 40 Tage
- Milchaustauscher nicht erlaubt
- Bio-Trockenmilch möglich, aber teuer
 - Kontakt: Bioservice Zach

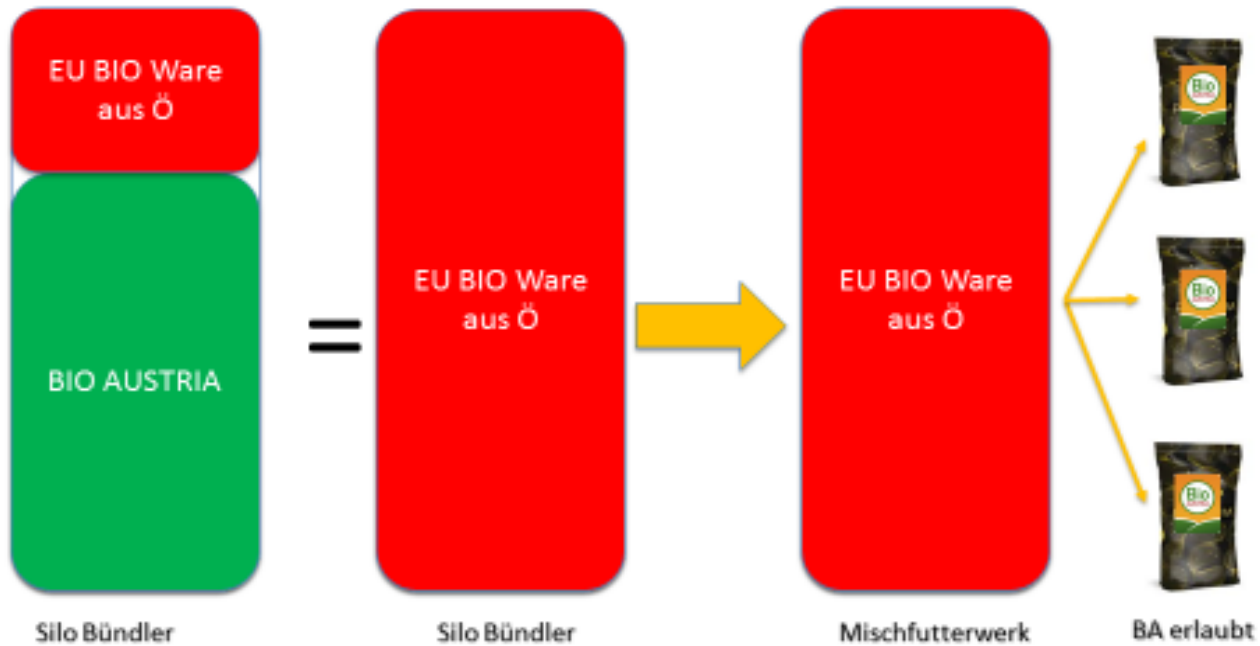
BIO AUSTRIA

Kraftfutterregelung

Von der Kontrolle zur Qualitätssicherung am Beispiel Getreide



IST-SITUATION

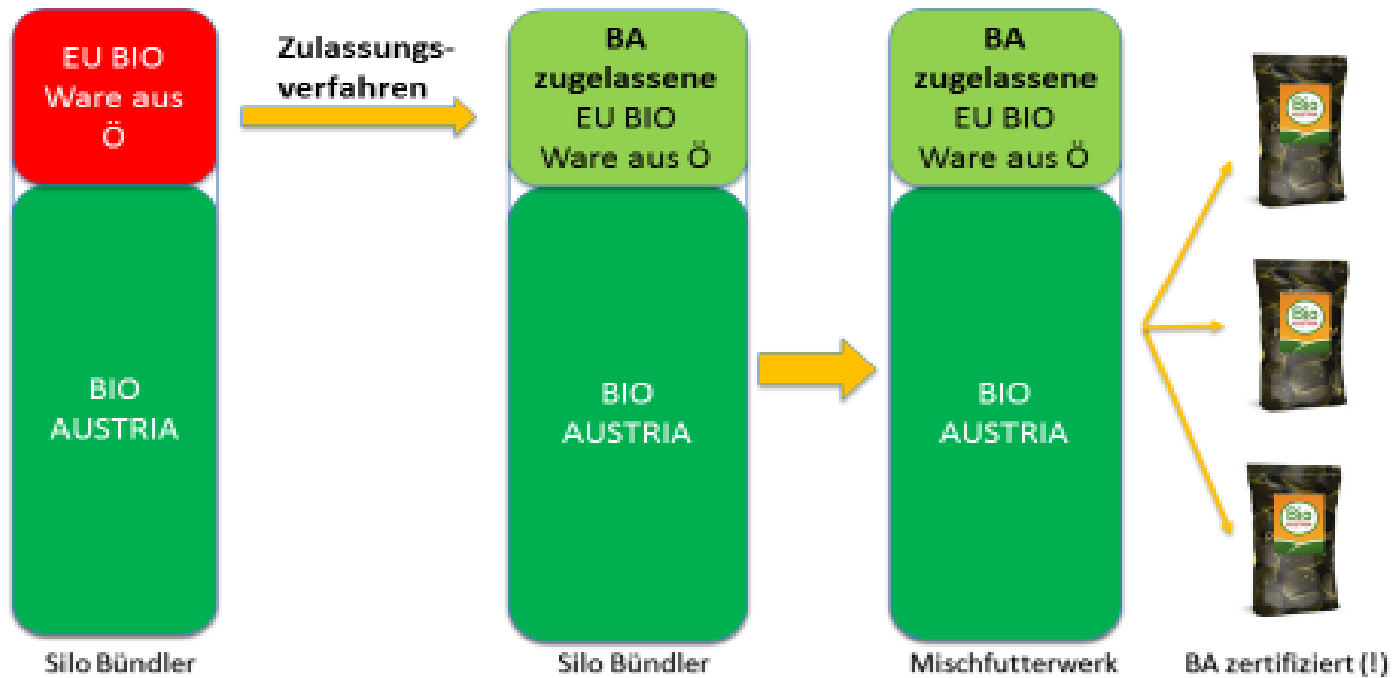


Von der Kontrolle zur Qualitätssicherung am Beispiel Getreide



SOLL-SITUATION

bio austria
marketing




Was sich ändert:

Bei Kraftfutterzukauf von EU-Bio (Codex)-Betrieb oder regionalem Händler/LPH ohne BIO AUSTRIA-Zertifizierung ist eine Zulassung nötig

→ **Einfordern der Zulassungsgenehmigung**

Antrag auf Zulassung von Nicht-BIO AUSTRIA-Ware*

bio austria marketing 

Antragsteller			
Name			
Adresse			
Telefon/Fax			
E-mail			

Eine Genehmigung zum Einsatz folgender (Futtermittel)rohstoffe wird beantragt:

Menge in to	Artikel (zB Bio-Erbsee)	Status (bio/UM)	Einsatz in folgenden Produkten

Beim Lieferanten handelt es sich um den Landwirt, der die Ware selbst erzeugt hat.

Begründung:

Lieferant			
Name			
Adresse			
Telefon/Fax			
Email			

Herkunft der Ware	
<input type="checkbox"/>	EU-Bio Ware (auch Umsteller) aus Österreich
<input type="checkbox"/>	Approved by BIO AUSTRIA Ware aus dem EU-Ausland
<input type="checkbox"/>	EU-Bio Ware aus dem EU-Ausland
<input type="checkbox"/>	Bio-Ware aus dem Nicht-EU-Ausland

Angaben zum Warenfluss	
Zwischenlager	
Händler	

Das Bio-Zertifikat des Landwirts ist ggf. beizulegen.


Verarbeiter der Ware	
Name	
Adresse	

Der Antragsteller verpflichtet sich, die Bestimmungen des BIO AUSTRIA Qualitätsstandards für Ackerfrüchte und daraus erzeugte Lebensmittel und (Misch-)Futtermittel idgF, insbesondere im Hinblick auf die Mispesztizidanalyse und GVO-Analyse bei kritischen Kulturen einzuhalten. Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formular ist per Mail (mailto:bioaustria-marketing.at) oder per Fax (+43 (0)732 664 864 -150) an die BIO AUSTRIA Marketing GmbH zu übermitteln.

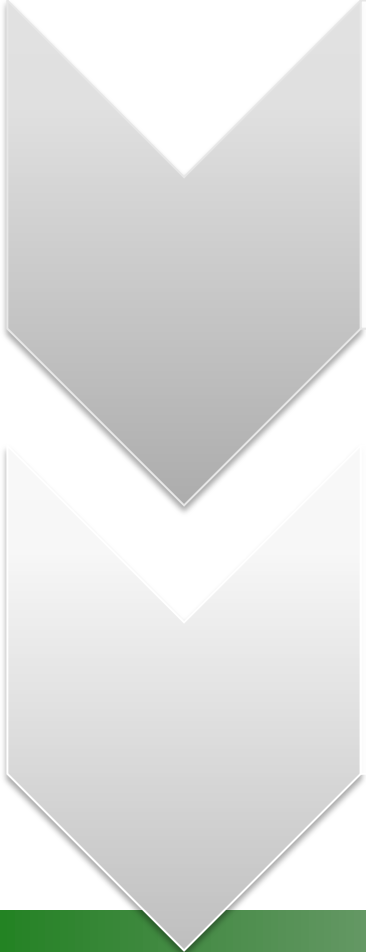
Datum: _____ Unterschrift Antragsteller: _____

Einsatz genehmigt durch Qualitätsmanagement Verarbeitung: _____

In der Praxis heißt das:

- 
- EU-Bio (Codex)-Bauer stellt Zulassungsantrag bei BIO AUSTRIA
 - EU-Bio (Codex)-Bauer meldet 1x im Jahr die Flächen von jenen Futterkulturen, die er an BIO AUSTRIA Bauern verkaufen möchte
 - EU-Bio (Codex)-Bauer gibt BIO AUSTRIA die Erlaubnis, dass seine Kontroll- und Sanktionsdaten eingesehen werden können.

In der Praxis heißt das:

- 
- EU-Bio (Codex)-Bauer bekommt eine Zulassungsgenehmigung für diese Futterkulturen – Voraussetzung: Kontrolldaten OK
 - EU-Bio (Codex)-Bauer übergibt Zulassungsgenehmigung zusammen mit EU-Bio-Zertifikat an BIO AUSTRIA-Bauern bei Warenlieferung

Wichtiger Hinweis

ACHTUNG!!

Zulassungsgenehmigung ist **kein** BIO AUSTRIA-Zertifikat!

Zulassung gilt für den Verkauf der Futtermittel ins
BIO AUSTRIA-System

Das EU-Bio-Futtermittel hat **keinen** BIO AUSTRIA-
Standard!

Kosten für EU-Bio (Codex)-Betrieb

Beispielsrechnung für Vermarktung von Bauer zu Bauer:

Beispielsbetrieb:

20 ha LN, davon 7 ha Futterfläche

Berechnung der Zulassungsgebühr für Gesamtfläche der beantragten Kulturen:

Antrag für **BIO AUSTRIA**-Zulassung für 5 ha Futterfläche

Zulassungsgebühr: Euro/ha 11,-- + Ust.

Kosten für diesen EU-Bio (Codex)-Betrieb: **55,-- Euro + Ust./Jahr**

Düngung

Düngung

- Laut Bio-Verordnung max. 170 kg N/ha
- Zukauf von Bio-Dünger unbegrenzt möglich
- Konv. Düngerkauf möglich
- BIO AUSTRIA Regelungen – Ansuchen!
 - max. 25 kg N/ha düngungswürdiger Fläche
 - konv. Festmist von Raufutterverzehr
 - keine Biogasgülle
- Verkauf von überschüssigem Dünger nur an Biobetriebe

Düngung

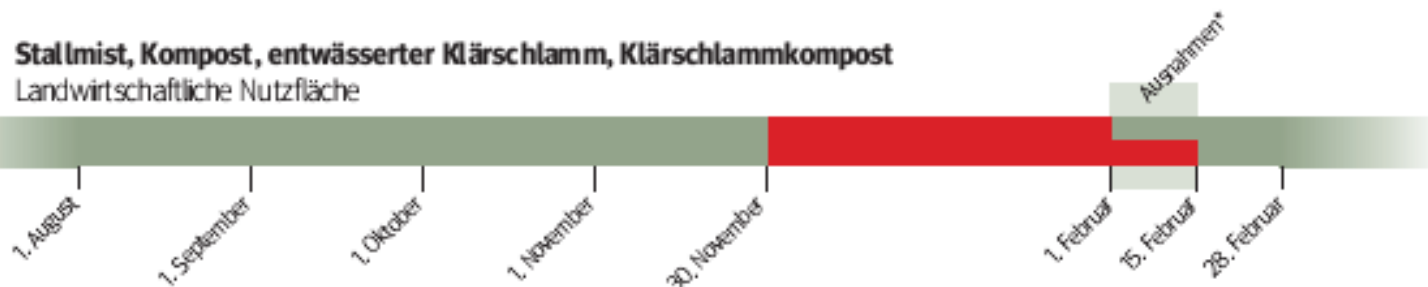
- Verboten sind:
 - N-hältige Mineraldünger
 - schnell lösliche Phosphordünger
- Kalk, Phosphor, Kali, Schwefel,... ist erlaubt
- Einsatz chemische Pflanzenschutzmittel ist nicht erlaubt – auch keine Einzelpflanzenbekämpfung beim Ampfer

Ausbringungsverbote

WANN DARF ICH WO UND WAS DÜNGEN?

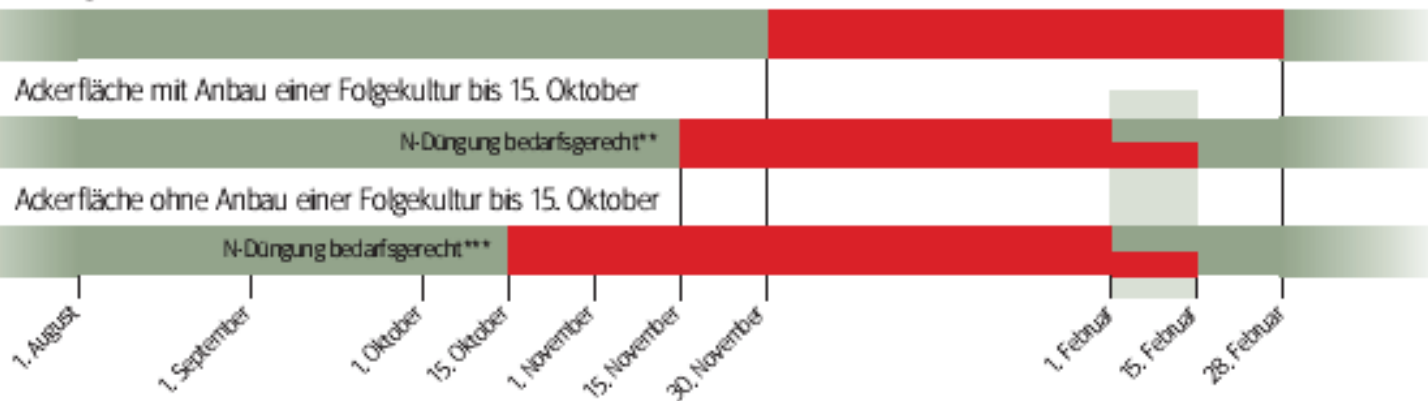
Stalmist, Kompost, entwässerter Klärschlamm, Klärschlammkompost

Landwirtschaftliche Nutzfläche



Gülle, Jauche, nicht entwässerter Klärschlamm, N-hältige Handelsdünger

Dauergrünland, Wechselwiese



Düngeverbotszeiten

*Ausnahmen

- Durum, Sommergerste
- Raps, Wintergerste
- Feldgemüse unter Vlies oder Folie

**Einarbeitung max. 60 kg N (ab Ernte), davon max. 30 kg N zur Getreide-Strohrotte (zur Maisstrohrotte bis 2017)

***Einarbeitung max. 30 kg N zur Getreide-Strohrotte (zur Maisstrohrotte bis 2017)

Alle N-hältigen Düngemittel auf landwirtschaftliche Nutzfläche

Generelles ganzjähriges Düngeverbot auf wassergesättigten, durchgefrorenen, schneebedeckten oder überschwemmten Böden

Düngerlagerkapazität

- Lagerkapazität für mind. 6 Monate

Ausnahme < 30 DGVE + Festmistsystem: 3 Monate + Feldmieten

	Gülle	Mist	Jauche	Tiefstallmist
Kälber unter ½ Jahr	1,3	0,8	0,7	1,7
Jungvieh ½ - 1 Jahr	3,4	1,8	1,7	3,9
Jungvieh 1-2 Jahre	5,8	3,0	2,9	6,2
Ochsen, Stiere	7,1	3,5	3,5	7,7
Kalbinnen	7,7	3,8	3,8	8,2
Milchkühe (5000 kg Milch)	11,5	7,4	3,8	11,9
Milchkühe (6000 kg Milch)	11,8	7,6	3,9	12,1
Milchkühe (7000 kg Milch)	11,7	7,5	3,9	12,0
Milchkühe (8000 kg Milch)	12,0	7,6	4,0	12,3
Milchkühe (9000 kg Milch)	12,3	7,9	4,1	12,6
Milchkühe (10000 kg Milch)	12,7	8,1	4,2	13
Mutter- und Ammenkühe	11,3	7,2	3,7	11,6

Feldmiete

- Die Größe der Feldmiete richtet sich nach der max. Ausbringungsmenge bezogen auf die Fläche auf der sich die Feldmiete befindet bzw. an den direkt angrenzenden Feldstücken
- Verbringung vom Hof erfolgt nach frühestens 3 Monaten
- Einhaltung eines Abstandes von 25 m zu Oberflächengewässern
- Errichtung der Feldmiete erfolgt auf flachem, nicht sandigen und staunassen Böden
- Es besteht keine Gefahr des Abfließens des Sickersaftes
- Jährlicher Wechsel des Standortes
- neu: Lagerzeit beträgt max. 8. Monate – Ausnahme Pferdemist: weiterhin 12 Monate
- neu: Lagerung von Jung- und Legehennenmist in Form von unbefestigten Feldmieten ist verboten

N-Berechnung

- Stickstoffberechnung lt. Nitratverordnung
- jeder Betrieb (Nitrat-Verordnung)
 - Ausnahme: Betriebe mit weniger als 5 ha LN und Betriebe unter 15 ha und mehr als 90 % der LN (ohne Almen) Grünland oder Wechselwiese
- Spätestens bis zum 31. März jeden Jahres (für das vorangegangene Jahr)

Zusammenfassung

Betriebsmitteleinsatz

- alle Betriebsmittel sollten BIO sein
 - keine Auflagen & keine Sorgen
- Ausnahmen sind möglich
 - Auflagen, Genehmigung, Formulare,
- Fehler können passieren – Sanktionen

Dokumentation und Aufzeichnungen

- Dokumentation ist wichtig – keine Probleme
 - Nachverfolgbarkeit
 - Rechnung und Zertifikat,
 - AMA: Saatgutansuchen, Stickstoff-Berechnung, Weideformular, System Immergrün, Weiterbildungsverpflichtung
 - Eigene Aufzeichnungen
 - Ein- und Ausgabenrechnung / Bilanz

Aufzeichnungen AMA

Maßnahme	Verpflichtende Aufzeichnungen, Belege, Unterlagen
Biologische Wirtschaftsweise	Schulungsnachweis
	Kontrollvertrag, Zertifikate
	Aufzeichnungen über Ursprung, Art, Menge und Verwendung aller Betriebsmittel
	Aufzeichnungen über Art, Menge und Abnehmer der verkauften Erzeugnisse
	Aufzeichnungen über Arzneimiteleinsetz, Tierarztbestätigungen
	Bestätigung der Kontrollstelle bei Grundfutterzukauf, Spurenelement- und Vitaminpräparaten, Düngerzukauf
	Kontrollvertrag bei mitgenutzten Weideflächen
	Genehmigung der Verwendung von ungebeiztem, konventionellem Saatgut
Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau	Saatgutrechnungen bei Grünschnittroggen und Wintererbse
Begrünung von Ackerflächen - System Immergrün	Vorgesehene schlagbezogene Aufzeichnungen
Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen	Bestätigung und Meldungen siehe Maßnahme
Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	Sortennachweise für jedes Anbaujahr: Ankaufsbestätigungen, Saatgutetiketten bei zertifiziertem oder Standardsaatgut, Bezugsrechnungen, Aufzeichnungen über Nachbau
Naturschutz	Projektbestätigung Bestätigungen, Aufzeichnungen, Belege und Unterlagen, die in der Projektbestätigung gefordert werden
Tierschutz - Weide	Dokumentation der Weidehaltung

Kontrollkostenzuschuss neu

- Fördersatz beträgt 80 Prozent der bezahlten „netto“ Bio-Kontrollkosten
- max. 5 Anträge bzw. Auszahlungen des Kontrollkostenzuschusses zulässig,
- d.h. im Zeitraum von 2016 bis 2020.
- am Antrag sind die gesamten Kontrollkosten für fünf Jahre anzugeben.
- Antrag muss jedes Jahr neu gestellt werden.

- Formular für den Förderungsantrag kann auf der Webseite der AMA www.ama.at (Fachliche Informationen / LE-Projektförderung / Vorhabensart 3.1.1.) heruntergeladen werden.
- Die Antragstellung kann schriftlich per Post bzw. Fax erfolgen: Agrarmarkt Austria, LE-Projektförderung, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, Fax-Nr. (01) 33 151 6608

Internetdeckungsbeitrag

www.awi.bmlfuw.gv.at/idb/

oder „IDB“ googeln



Getreide

Bio-Winterweizen
Bio-Wintergerste
Bio-Dinkel
Bio-Sommergerste
Bio-Wintertriticale
Bio-Winterroggen
Bio-Hafer
Bio-Körnermais

Ölsaaten

Bio-Sonnenblumen

Eiweißfrüchte

Bio-Futtererbsen
Bio-Ackerbohnen
Bio-Sojabohnen

Hackfrüchte

Bio-Zuckerrüben
Bio-Speisekartoffeln
Bio-Stärkekartoffeln

Zwischenfrucht / Stillegung

Bio-Zwischenfruchtbau
Bodengesundung

Grundlegende Angaben zum Produktionsverfahren		
Betrachtungszeitraum	Drei Jahre (2011-2013)	
Schlaggröße	2 ha	Feldarbeits-AKh/ha
		48.7
Kommentar		
Anzeige der Leistung-/Kostenpositionen als		
<input checked="" type="radio"/> inkl. MwSt. = Einstellung für umsatzsteuerpauschalierte Betriebe		
<input type="radio"/> ohne MwSt. = Einstellung für nicht umsatzsteuerpauschalierte Betriebe		
Erträge und Preise		
Ertrag		dt/ha 20.7
Erzeugerpreis Bio-Sojabohnen (inkl. 12.0 % MwSt.)		€/dt 76.43
Deckungsbeitragsberechnung		
Leistungen		
Verkauf Bio-Sojabohnen (inkl. 12.0 % MwSt.)	€/ha	1582.10
Sonstige marktfähige Leistungen (inkl. 12.0 % MwSt.)	€/ha	0.0
Summe Leistungen (inkl. MwSt.)	€/ha	1582.1
Variable Kosten		
Saatgut (inkl. MwSt.)	€/ha	193.1
Dünger (nach Nährstoffabfuhr) (inkl. 20.0 % MwSt.)	€/ha	147.3
Pflanzenbehandlungsmittel (inkl. 20.0 % MwSt.)	€/ha	0.0
Variable Maschinenkosten / Maschinenring / LU (inkl. MwSt.) konventionell	€/ha	381.6
Reinigung (inkl. 20.0 % MwSt.)	€/ha	0.0
Trocknung (inkl. 20.0 % MwSt.)	€/ha	6.4
Lohnkosten für Saison-Arbeitskräfte	€/ha	200.0
Hagelversicherung	€/ha	24.4
Sonstige variable Kosten (inkl. 20.0 % MwSt.)	€/ha	0.0
Summe variable Kosten (inkl. MwSt.)	€/ha	952.8
Deckungsbeitrag (inkl. MwSt.)	€/ha	629.3
Sonstige Leistungen/Prämien	€/ha	0.0
Deckungsbeitrag inkl. sonstiger Leistungen/Prämien (inkl. MwSt.)	€/ha	629.3
Erfolgskennzahlen des Verfahrens		
Deckungsbeitrag je dt Bio-Sojabohnen (inkl. MwSt.)	€/dt	30.4
Deckungsbeitrag je (ständiger) betrieblicher AKh (inkl. MwSt.)	€/AKh	21.9
Faktoransprüche (Fläche, Arbeit, Umlaufkapital)		

BIO AUSTRIA Kärnten

SERVICELLEISTUNGEN

Bio-Geflügelsammelbestellung

- Geflügelhof Spernbauer
- 2016: > 5000 Tiere
- Direktvermarktung
- Eigenbedarf
- Sammelstellen
 - Goldbrunnhof
 - Stiegerhof
 - Litzlhof

LIEFERTERMINE:

1. Lieferung – KW 9	Mi , 28. Feb. 18
2. Lieferung – KW 14	Mi , 4. April 18
3. Lieferung – KW 18	Mi , 2. Mai 18
4. Lieferung – KW 23	Mi , 6. Juni 18
5. Lieferung – KW 27	Mi , 4. Juli 18
6. Lieferung – KW 31	Mi , 1. Aug. 18
7. Lieferung – KW 37	Mi , 12. Sep. 18
8. Lieferung – KW 41	Mi , 10. Okt. 18

alte Hühnerrassen

- Interesse an alten Rassen steigt
- Vermittlungsstelle zwischen Betrieben

stefan.kopeinig@bio-austria.at



Zuckersammelbestellung

Bio-Zuckerpreisliste 2017:

Bio-Rübenzucker Österreich 1,60/kg netto,
inkl. 10 % MWst. EUR 1,76/kg

Bio-Rohrohrzucker fein-hell 1,37/kg netto,
inkl. 10 % MWst. EUR 1,50/kg

Bio-Staubzucker 2,45/kg netto,
inkl. 10 % MWst. EUR 2,50/kg

stefan.kopeinig@bio-austria.at



Werbematerial Hahnenmast

<http://www.bio-austria.at/projekt-der-hahn-die-henne-und-das-ei/>

Das Bruderhahn-Werbematerial umfasst:

- Postkarte/Flyer (Maße: ca. 10 x 15 cm)
- Einlagezettel für Eierkartons (Maße: ca. 7 x 10 cm)
- Plakat für Hofladen/Verkaufsstand (Maße: A3)



Streuobstwiesenprojekt

- Ziele:
 - Steigerung der regionalen Wertschöpfung von Biopressobst
 - nachhaltige Bestandesförderung bedrohter Vogelarten
- Kooperation mit Birdlife
 - bereits 39 Betriebe
- 120 Nistkästen angebracht
 - Feldsperling, Wiedehopf, Zwergohreule, Siebenschläfer,...
- weitere Betriebe gesucht



Tiergesundheit – Elisabeth Stöger

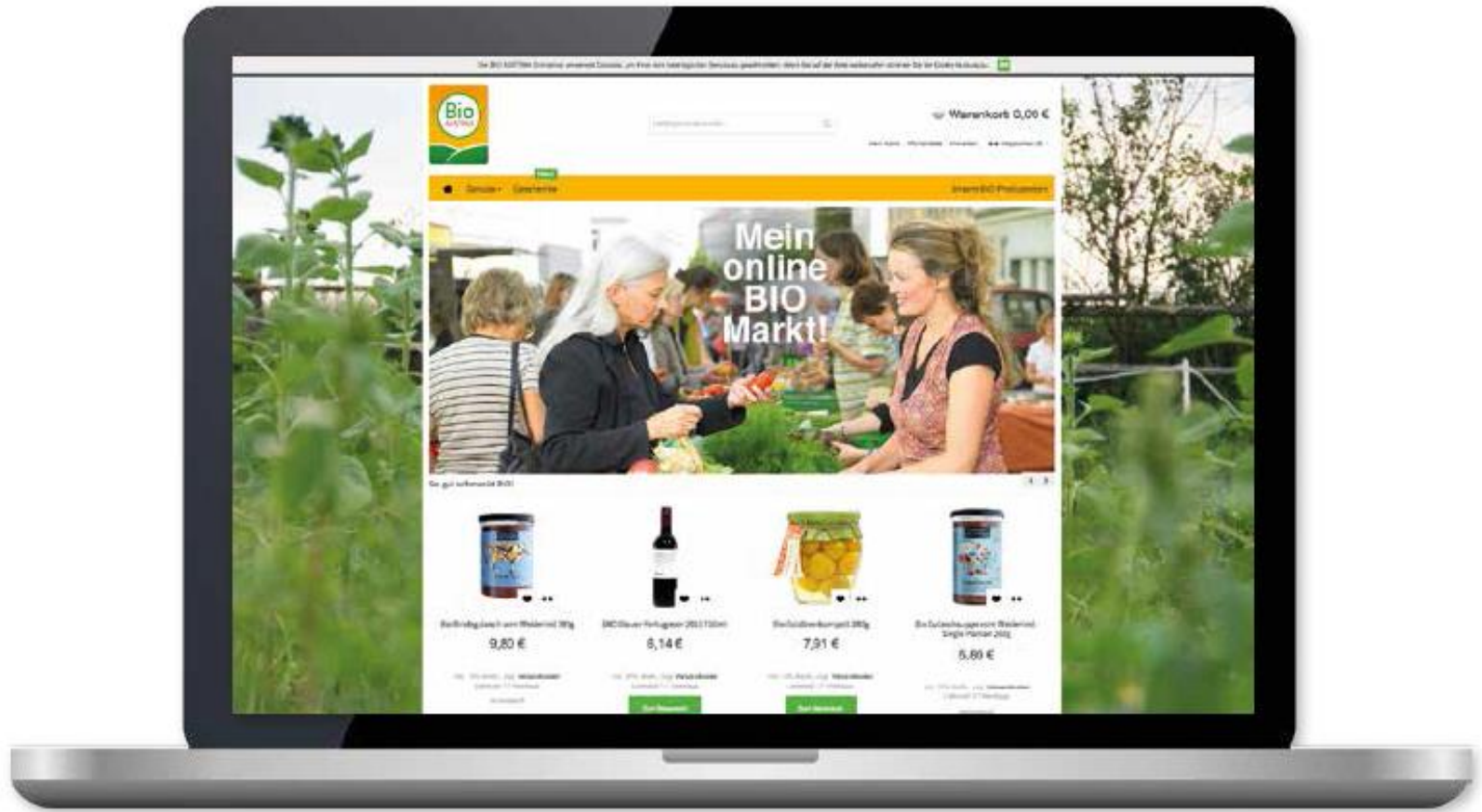
BIO AUSTRIA Servicetelefon
Tiergesundheit Wiederkäufer
Dr. Elisabeth Stöger
M +43 676 94 64 774



Bitte auch auf die Mailbox sprechen, Rückruf erfolgt zuverlässig!

BIO AUSTRIA Webshop

→ shop.bio-austria.at



Mitgliederinformation - MIFO neu

- Mitgliederinformation in neuem Gewand
- eigene Kärnten-Ausgabe
- Termine und Inserate mit Steiermark gemeinsam
- Anregungen an: kaernten@bio-austria.at





Biozentrum Kärnten



**Die Anlaufstelle für alle Fragen
zum Thema Biolandbau!**

Neue Telefonnummer: 0463 5850 - 5400

Fax: 0463 5850 – 5419, E-Mail: kaernten@bio-austria.at